

Bekanntmachung des Landkreises Lüchow-Dannenberg:

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2d, 21339 Lüneburg, hat beim Landkreis Lüchow-Dannenberg nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Planfeststellung für den Ausbau der B248 südlich von Grabow von Abschnitt 960, km 3+203 (Bau- km 0+0) bis Abschnitt 960, km 1+053 (Bau- km 2+150) in der Stadt Lüchow beantragt.

Der Ausbau der B248 ist erforderlich, um der Funktion der Straße als Anbindung des Mittelzentrums Lüchow an das Oberzentrum Lüneburg und der Funktion als Überregionalstraße gerecht werden zu können sowie um die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Im Zuge des Ausbaus wird der Knotenpunkt B 248 / Abzweig Lüsen zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut und in diesem Bereich erfolgt ein Wechsel der Betriebsform des 2+1 Querschnittes. Die Überholfahrstreifen auf der B 248 sind in beiden Fahrtrichtungen jeweils direkt nach der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr angeordnet. Die Überholfahrstreifen haben eine Länge von ca. 900 m zwischen dem geplanten KVP Lüsen und Grabow und ca. 700 m zwischen Lüsen und dem Bauende kurz vor der Einmündung nach Müggenburg. In beiden Fahrtrichtungen sollen Bushaltestellen angeordnet bzw. aus dem Bereich Einmündung Gollau verschoben werden. Die bisher vorhandenen Zufahrten werden weitestgehend zurückgebaut oder zusammengefasst und an neu geplante parallele Wirtschaftswege westlich der B 248 angeschlossen, welche über den ausgebauten Knotenpunkt B 248 / Abzweig Lüsen erreichbar sind. Damit werden nach dem Ausbau der B 248 im Überholbereich keine direkten Grundstückszufahrten von der B 248 mehr vorhanden sein. Die parallelen Wirtschaftswege werden teilweise mit dem vorhandenen Radweg kombiniert.

Im Rahmen der Planung konnten die Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen deutlich gemildert werden. Negative Auswirkungen entstehen nur eingeschränkt, da die Trasse entlang der Bundesstraße schon besteht und nur erweitert werden soll. Daher sind durch das Vorhaben Bereiche berührt, die als Standorte aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich vorbelastet sind. Die mit einem Bauvorhaben unvermeidlichen Eingriffe in das Schutzgut "Pflanzen und die biologische Vielfalt" erfolgen ausschließlich in Biotop von allgemeiner Bedeutung auf 1,1 ha, höherwertige Biotoptypen werden auf 0,25 ha berührt. Es ist keine Fläche betroffen, die die Voraussetzung für den Status eines gesetzlich geschützten Biotops (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) erfüllt. Die Verschlechterung des Schutzgutes Boden durch den Straßen- und Radwegeausbau in Form von Boden(teil)versiegelung sowie Überschüttungen und Abgrabungen betrifft keine "schutzwürdigen Böden". Durch den Fortfall einer Reihe von landschaftsbildprägenden Bäumen sind Verschlechterungen des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten. Insgesamt konnten Ersatzmaßnahmen entwickelt werden, die diese Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensieren. Das Schutzgut "Tiere" wird nach Umsetzung geeigneter Maßnahmen nicht berührt, das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Allerdings sind Vermeidungsmaßnahmen, u.a. bauzeitliche Beschränkungen erforderlich und vorgesehen. Schutzgebiete werden nicht negativ beeinflusst. Nach der Umsetzung des Straßenausbaus inklusive der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen werden keine Wirkungen durch das Vorhaben verbleiben, die für sich, oder in Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern zu erheblichen Verschlechterungen der Schutzgüter nach UVPG i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) führen können.

Der geplante Ausbau der B248 von einer zweispurigen Straße zu einer dreispurigen Straße (2+1 Querschnitt) erreicht aufgrund der beanspruchten Flächengrößen und der oben dargestellten Auswirkungen grundsätzlich keine der in den gesetzlichen Vorschriften genannten Schwellenwerte, die eine verbindliche Prüfung der Umweltverträglichkeit bedingen.

Somit hat die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da unter Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Maßnahmen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Lüchow, den 28.10.2021

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat  
i. A. Schwarz